



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

**Leistungs- und Entgeltvereinbarung**  
nach § 77 SGB VIII i.V.m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis – Jugendamt –,  
vertreten durch den Landrat Herrn Lothar Wölfle,  
dieser vertreten durch die Jugendamtsleiterin Frau Simone Schilling  
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

im Folgenden „Leistungsträger“ genannt

und

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
vertreten durch die Vorstände Roland Berner und Hildegard Gebhard  
Riedbachstraße 9, 88662 Überlingen

im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt

**zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII  
(Konzeption Ankerplatz)**

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- 1) Der Ankerplatz richtet sich an junge Menschen, die die herkömmlichen Hilfsangebote der Jugendhilfe ablehnen. Ihr Verhalten wird von den bestehenden Systemen der Jugendhilfe als sprengend erlebt, so dass es regelmäßig zu Abbrüchen von Hilfen kommt.
- 2) Es handelt sich um ein flexibles und offen gehaltenes Angebot mit zwei Plätzen.
- 3) Die Konzeption von 30. Januar 2018 ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

**§ 2 Zielgruppe**

Die Zielgruppe sind junge Menschen ab ca. 14 Jahren, die in der Regel mit ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen nachhaltig nicht mehr erreicht werden können oder mindestens 6 Monate auf der Straße gelebt haben.

### **§ 3 Ziel**

- 1) Ziel ist es, mit den betroffenen jungen Menschen wieder in einen tragfähigen Kontakt zu gelangen. Dadurch soll es ermöglicht werden, dass sie wieder Hilfe annehmen und ihre Lebenssituation verbessern. Ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Familienangehörigen möglich, werden diese als wichtige Bezugspersonen in die Hilfe aktiv einbezogen.
- 2) Die Hilfe wird je Bedarf und Anforderung individuell und bedarfsgerecht zusammengestellt. Sie umfasst
  - ✓ die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungsleistung, welche in der Regel zwischen 10h/Woche bis 15 h/Woche beträgt
  - ✓ sowie die jeweils erforderliche Grund- und Basisversorgung (z.B. Lebensunterhalt, Taschengeld, Wohnen je nach Wohnform, Sachkosten, etc.)

### **§ 4 Kosten und Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Hilfe und damit die Abrechnung beginnt mit der schriftlichen Kostenzusage durch den Leistungsträger. Bei Eilbedürftigkeit kann die Hilfe auch beginnen, nachdem der Leistungserbringer die mündliche Zusage der Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingeholt hat.
- 2) Abgerechnet wird die jeweils tatsächlich erbrachte Leistung. Der Leistungserbringer erstellt hierfür eine Rechnung.
- 3) Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung und zusätzliche notwendig werdende Gespräche basieren auf dem jeweils gültigen IZL-Satz und werden nach Stundenaufwand abgerechnet.
- 4) Die gefahrenen Kilometer werden mit derzeit 0,35 € abgerechnet, die Fahrzeit mit dem jeweils gültigen halben IZL-Satz.
- 5) Die Grund- und Basisversorgung wird für den Einzelfall vom Leistungsträger bestimmt und für den festgelegten Zeitraum abgerechnet. Je nach Bedarf umfasst die Grund- und Basisversorgung Kosten für den Lebensunterhalt, Taschengeld, Wohnen je nach Wohnform, Sachkosten; etc..

### **§ 5 Qualitätsentwicklung**

- 1) Die Leistungserbringer legen dem Leistungsträger jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einen Qualitätsentwicklungsbericht des vorangegangenen Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) vor. Der Bericht gibt Auskunft u.a. über folgende Themen (nicht abschließend):
  - ✓ Rückblick der Tätigkeit
  - ✓ Mittelverwendung
  - ✓ Anzahl der betreuten Jugendlichen und Besonderheiten des Einzelfalls
  - ✓ Besonderheiten und Entwicklungen bei der Beratung und der strukturellen Rahmenbedingungen
  - ✓ Ausblick und Ziele

- 2) Auf der Grundlage des Qualitätsentwicklungsberichts findet ein jährlicher Qualitätsentwicklungsdialo g zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer statt. Der Leistungsträger lädt zu dem Treffen ein.

### **§ 6 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am 15. März 2018.

### **§ 7 Mitteilungspflichten**

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsträger umgehend zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die erkennen lassen, dass der Vertragszweck nicht mehr zu erreichen ist.

### **§ 8 Datenschutz**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

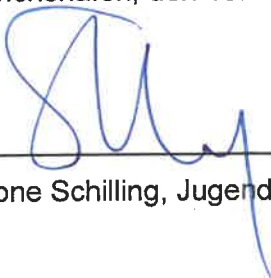
### **§ 9 Kündigung**

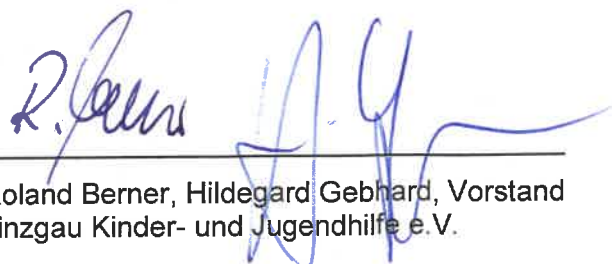
Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Vertragsänderungen**

- 1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nichtig.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Friedrichshafen, den 15. März 2018

  
\_\_\_\_\_  
Simone Schilling, Jugendamtsleiterin

  
\_\_\_\_\_  
Roland Berner, Hildegard Gebhard, Vorstand  
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Anlage: Konzeption von 30. Januar 2018



# Konzeption *Ankerplatz* der Linzgau Kinder- und Jugendhilfe

## Inhalt

<b>Konzeption <i>Ankerplatz</i></b> .....	1
1. Kurzbeschreibung der Einrichtung .....	2
2. Gesetzliche Grundlagen.....	2
3. Beschreibung des Angebotes .....	2
3.1 Zielgruppe .....	3
3.2 Zielsetzung.....	3
3.3 Ablauf der Hilfe.....	4
4. Inhalt des Angebotes .....	4
4.1 Betreuung im Ankerplatz.....	4
4.2 Wohnen und Leben .....	5
4.3 Schule, Ausbildung und Beruf.....	5
4.4 Umgang mit Krisen .....	5
4.5 Beteiligung und Beschwerde .....	6
4.6 Vernetzung und Kooperation .....	6
5. Qualitätsstandards.....	7
6. Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII .....	7

## 1. Kurzbeschreibung der Einrichtung

Die Linzgau Kinder- und Jugendhilfe ist eine sozialpädagogische Facheinrichtung mit

- stationären erzieherischen Hilfen (Wohngruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten: Kinderwohngruppen, Jungen- und Mädchenwohngruppen, Wohngruppen für Flüchtlinge, Intensivpädagogischen Wohngruppen und Betreutes Jugendwohnen)
- der Janusz-Korczak-Schule, einem Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- ambulanten erzieherischen Hilfen (Soziale Gruppenarbeit, Integrationshilfen an Regelschulen, Beratungsangebote und Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung)

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage des Ankerplatzes bildet Soziale Gesetzbuch VIII, insbesondere nach § 35 *Intensive Sozialpädagogische (ISE) Einzelbetreuung*. Die ISE kann dabei stattfinden in Form von

- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Die Beratung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen sowie die Feststellungen über die zu gewährende Art der Hilfe sowie der notwendigen Leistungen im Ankerplatz erfolgt nach § 36 SGB VIII *Mitwirkung, Hilfeplan* über das Jugendamt.

## 3. Beschreibung des Angebotes

Der Ankerplatz richtet sich an junge Menschen (und ihre Familien), deren manifest störendes und oft gefährdendes Verhalten immer wieder zu Konflikten führt und die herkömmliche Hilfsangebote ablehnen. Ihr Verhalten wird von den bestehenden Systemen der Jugendhilfe so sprengend erlebt, dass es wiederkehrend zu einem Abbruch der Hilfen kam. Den jungen Menschen werden die Strategien, die sie zur Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation entwickelt haben, zum Verhängnis. Ihr Verhalten wird als mangelnde Bereitschaft erlebt, am Hilfeprozess mitzuwirken.

Es handelt sich um ein flexibles und offen gehaltenes Angebot mit zwei Plätzen, welches sich an der Lebenssituation und dem Bedarf des jungen Menschen sowie seiner Familie orientiert mit dem Ziel, wieder in einen tragfähigen Kontakt zu gelangen und zu einer Verbesserung der Lebenssituation beizutragen. Im Mittelpunkt der Arbeit steht eine wertschätzende und vertrauensvolle Grundhaltung, die dem jungen Menschen und dessen Familie entgegengebracht wird.

Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt. Sie kann im Schwerpunkt aufsuchend vor Ort stattfinden und akzeptiert den aktuellen Lebensentwurf des jungen Menschen. Symptomtoleranz (soweit keine Kindeswohlgefährdung vorliegt), im Sinne eines Aushaltens des eskalierenden Verhaltens, und eine konsequente Beteiligung des jungen Menschen am Hilfeprozess sind die Grundlagen des Angebotes.

© Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V. Doc. Nr.: 3000 Geltungsbereich: 01	Konzeption - Ankerplatz Freigegeben durch Vorstand am: 30.01.2018 Revision: 0 am: Kopieren nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet	2 von 7
---	--	---------

### 3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe des Ankerplatzes sind junge Menschen ab ca. 14 Jahren, die in der Regel mit ambulanten, teilstationären oder stationären Hilfen nachhaltig nicht erreicht werden konnten oder mindestens sechs Monate ohne festen Wohnsitz gelebt haben. Diese jungen Menschen zeigen sich misstrauisch gegenüber Erwachsenen sowie Institutionen und versuchen sich jeglicher Form von Hilfsangeboten zu entziehen. Aufgrund von vielschichtigen Problemen und Krisen können die Familien oder Sorgeberechtigten die Situation oft nicht mehr alleine auflösen – früher gewährte Hilfen wurden vorzeitig beendet oder abgelehnt.

Ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Familienangehörigen möglich, werden diese als wichtige Bezugspersonen in die Hilfe aktiv miteinbezogen. Die Angebote im Ankerplatz gelten für Herkunftsfamilien, Familien mit Stiefelternkonstellationen (u.a. auch „Patchwork-Familien“), Alleinerziehende, Pflegefamilien sowie Adoptionsfamilien. Besteht eine Vormundschaft wird der Vormund in allen Belangen der Hilfe mit einbezogen.

Wird ein Hilfeantrag kurz vor Eintritt in die Volljährigkeit gestellt, ist Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe, eine zu erkennende Bereitschaft des jungen Menschen, an seiner Lebenssituation etwas ändern zu wollen und sich auf das Angebot einzulassen.

### 3.2 Zielsetzung

Das Bereitstellen von festen Bezugspersonen und die dabei entstehende Auseinandersetzung mit der Biografie des jungen Menschen führen zu einem Verständnis für das gezeigte Verhalten. Dadurch schaffen wir eine Grundlage, die es ihm ermöglichen kann, Hilfe anzunehmen und seine Lebenssituation zu verbessern. Abbrüche, Rückfälle und sich im Hilfeprozess verändernde Ziele müssen aufgrund der zum Teil verfestigten Lebensentwürfe und anfangs geringen Absprachefähigkeit der jungen Menschen entsprechend einkalkuliert werden.

Die Zielsetzung kann für den jungen Menschen demzufolge beinhalten:

- Die Sicherung der Grundversorgung (Schlafplatz, Ernährung, Finanzen und medizinische Versorgung)
- Die Vernetzung des Helfersystems, um eine Synchronisation der Hilfen zu ermöglichen
- Die Verringerung des (selbst-)gefährdenden Verhaltens oder Drogenkonsums sowie der Weg zurück in die Legalität
- Die Wiedereingliederung in das Gemeinwesen und in ein Wohnumfeld (Familie, Schule, Ausbildung)
- Die Verselbständigung
- Den Verbleib oder die Rückführung in die Familie
- Den Übergang in eine weiterführende Hilfe

Als wichtige Erfolgskriterien zur Zielerreichung im Hilfezeitraum gelten dabei für uns:

- Sind die jungen Menschen „absprachefähiger“ und „hilfeplanfähiger“ geworden (vor allem wenn Anschlusshilfen innerhalb des SGB VIII beantragt werden sollen)
- Besteht eine etwas klarere Zukunftsplanung für die nächsten ein bis zwei Jahre (Entgiftung, Schule, Reha, Einzug bei den Eltern oder in eine Wohngruppe usw.)
- Ist im Umgang mit anderen Behörden (Sozialamt, Agentur für Arbeit, Ausländerbehörde) mehr eigenverantwortliches Handeln zu erkennen.

Wir gehen zudem davon aus, dass bei einer gelingenden Zusammenarbeit mit den Eltern oder anderen Familienmitgliedern, diese erheblichen Einfluss auf das Verhalten der jungen Menschen ausüben oder wiedererlangen können.

Die Zielsetzung kann für die Eltern und die Familie demzufolge beinhalten:

- Die Aktivierung der elterlichen Kompetenzen und Ressourcen
- Die Stärkung und Wiedergewinnung der elterlichen Rolle

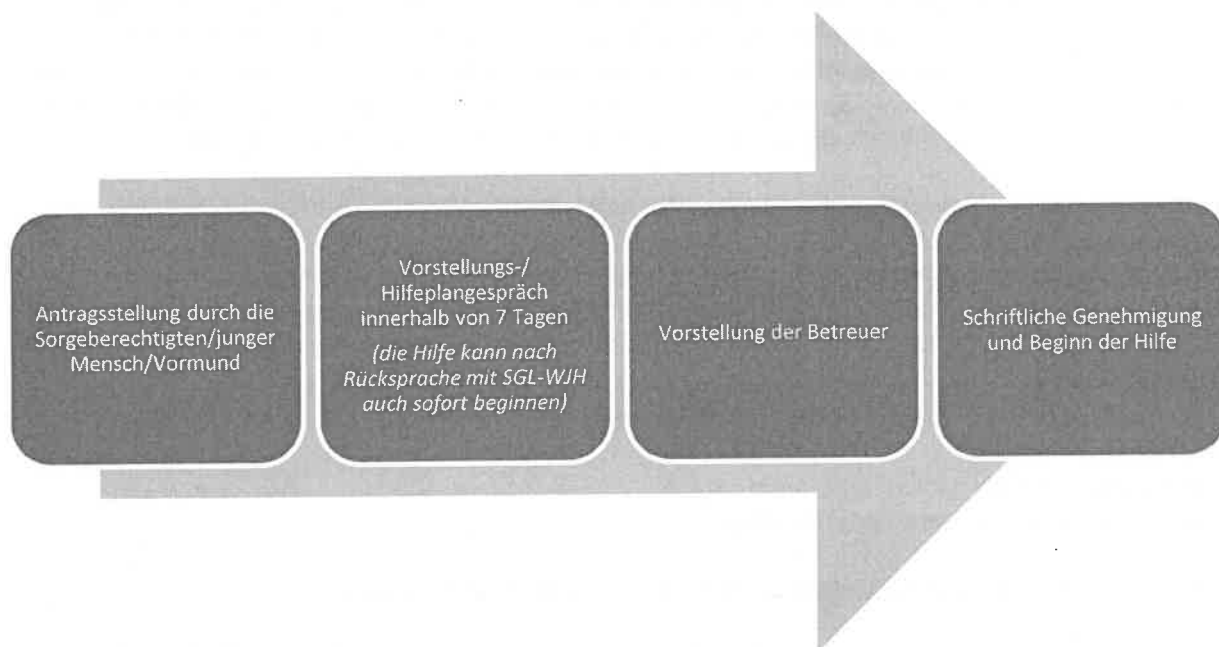
- Die Konflikte benennen, enttabuisieren und Lösungen aufzeigen, um einen Dialog zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und dem jungen Menschen wiederherzustellen

### 3.3 Ablauf der Hilfe

Der Umfang und die Dauer der individuell ausgerichteten Hilfe beziehen sich auf die konkrete Anfrage des Jugendamtes. Die Ergebnisse des Gespräches mit dem jungen Menschen und ggf. dessen Sorgeberechtigten, sowie die Erkenntnisse durch vorhandene Berichte und Diagnosen werden mit einbezogen, falls vorhanden.

Bei einem ersten Vorstellungsgespräch oder Hilfeplangespräch kann das Treffen vorrangig an einem Ort stattfinden, den der junge Mensch für sich als sicheren Raum empfindet (Jugendhaus, bei Freunden usw.). Die Teilnehmer werden zwischen dem Jugendamt und der Linzgau Kinder- und Jugendhilfe abgesprochen. Befindet sich der junge Mensch über eine Inobhutnahme oder über andere Hilfen nach SGB VIII schon in der Einrichtung, sollte innerhalb von sieben Tagen ein Hilfeplangespräch mit den jungen Menschen, Sorgeberechtigten, zuständigen ASD-Mitarbeitern des Jugendamtes und Betreuern aus dem Linzgau stattfinden, da diese jungen Menschen in der Regel wieder schnell entweichen.

Je nach Alter, Motivation und Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und eines möglichen Einbezugs seiner Familie kann die Hilfe im Umfang und in der Zeitdauer unterschiedlich gestaltet werden.



## 4. Inhalt des Angebotes

### 4.1 Betreuung im Ankerplatz

Die Betreuer im Ankerplatz sind für den jungen Menschen die Ansprechpartner, die inhaltlich das Angebot steuern und folgende Aufgaben im Schwerpunkt haben:

- Vertretung der Interessen und Schutz des jungen Menschen
- Das Aushandeln von Regeln und Begrenzungen
- Die Anbahnung und Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen dem jungen Menschen und seiner Familie
- Die Vernetzung der mit dem Fall betrauten Personen und Institutionen
- Die Veranlassung der notwendigen Interventionen in Krisen

Die Betreuer halten auch dann den Kontakt zu dem jungen Menschen, wenn der Aufenthaltsort (Entgiftung, Reha, Jugendarrest, Psychiatrieaufenthalt usw.) sich verändert, er in seine Szene zurückkehrt und weiter auf der Straße

<p>© Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V. Doc. Nr.: 3000 Geltungsbereich: 01</p>	<p>Konzeption - Ankerplatz Freigegeben durch Vorstand am: 30.01.2018 Revision: 0 am: Kopieren nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet</p>	<p>4 von 7</p>
--	--	----------------



lebt, sofern die Hilfe durch das Jugendamt aufrechterhalten wird. Sollte dies länger als drei Monate andauern, ist zwischen Jugendamt und der Linzgau Kinder- und Jugendhilfe festzulegen, ob eine länger andauernde Hilfe als sinnvoll erscheint und mit welcher Zielsetzung sowie welchem Umfang diese fortzuführen ist.

#### 4.2 Wohnen und Leben

Abhängig von der aktuellen Lebenssituation, Motivation, Befähigung und Gefährdungssituation stehen verschiedene Möglichkeiten der Betreuung für den Ankerplatz zur Verfügung:

- Aufsuchend vor Ort: auf der Straße, in Jugendklubs, bei Freunden, in Szenentreffs usw.
- Aufsuchend bei den Eltern, Sorgeberechtigten oder sonstigen Angehörigen
- Unterbringung in einem eigenen Wohnraum, im Betreuten Jugendwohnen oder auf einer Wohngruppe

#### 4.3 Schule, Ausbildung und Beruf

Die Klärung der passenden Beschulung oder Beschäftigung/Arbeit ist Teil des Hilfeangebotes. Bei einer Beschulung wird gemeinsam mit dem Schulamt vereinbart, welches Schulangebot als sinnvoll erscheint.

Ziel ist es, dem jungen Menschen während des bewilligten Hilfezeitraums einen (Wieder-) Einstieg in die Schule, einen Schulabschluss oder den Übergang in ein (niederschwelliges) Beschäftigungsangebot zu ermöglichen. Dabei sind die Motivation und das Leistungsvermögen des jungen Menschen zu berücksichtigen.

#### 4.4 Umgang mit Krisen

Krisen gehören zur Entwicklung von Heranwachsenden und jungen Menschen und zu deren Identitätsfindung. Der Umgang mit Krisen, auch wenn sie selbst- oder fremdgefährdend auftreten, ist Teil der Hilfe. Wie lange eskalierendes Verhalten ausgehalten werden kann, muss immer wieder Thema zwischen allen Beteiligten sein, führt aber nicht (wenn irgend möglich) zur Beendigung der Hilfe.

Die zuständigen Betreuer beraten in Krisen die notwendigen Schritte und Konsequenzen mit den entsprechenden Fachpersonen und informieren das Jugendamt darüber. Vor Beginn der Hilfe werden mögliche krisenhafte Situationen gemeinsam besprochen, um ein möglichst von allen akzeptiertes Vorgehen von Anfang an zu vereinbaren. Weiter beteiligte Fachleute von der Polizei und Justiz, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Suchtberatung werden mit einbezogen.

Nur in Ausnahmefällen wird eine dauerhafte oder vorübergehende Zusammenarbeit mit Jugendlichen oder deren Familie ausgeschlossen. Eine Betreuung im Ankerplatz ist dann kritisch zu bewerten, wenn Lebensgefahr für Leib und Leben für den Jugendlichen selbst oder durch ihn für Andere besteht (zum Beispiel bei vorangeschrittener Heroinsucht oder Intensivstraftäter mit extremer Gewaltbereitschaft), eine eindeutige chronische (psychiatrische) Erkrankung vorliegt (zum Beispiel eine Psychose oder hirnorganische Schädigung, ausgelöst durch jahrelangen Substanzmissbrauch) oder eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SBV III in der Familie aktuell besteht (zum Beispiel bei vorangegangenen sexuellen Missbrauch durch einen Familienangehörigen).

Bei schweren oder fortlaufenden Straftaten (zum Beispiel schwere körperliche Gewalt, Zuhälterei usw.) im Hilfezeitraum wird nach gemeinsamer Rücksprache im Hilfeplangespräch entschieden, ob eine Strafanzeige und eine Beendigung der Hilfe erfolgen.

#### 4.5 Beteiligung und Beschwerde

Die Beteiligung des jungen Menschen ist Voraussetzung für das Gelingen der Hilfe und wird von Beginn der Hilfe an als aktive Mitgestaltung angelegt. Der Hilfeverlauf wird zwischen den Betreuern und dem jungen Mensch besprochen und ausgehandelt. An diesen Gesprächen können gegebenenfalls die Eltern, der Vormund oder andere wichtige Bezugspersonen beteiligt werden.

Beschwerden können

- bei den Vertrauensernziehern und dem Kinder- und Jugendrat der Einrichtung eingebracht werden
- jederzeit telefonisch, per E-Mail oder Brief in der Verwaltung eingereicht werden
- in einem persönlichen Gespräch mit Mitarbeitern aus der Leitungsebene besprochen werden
- an externe Beschwerdestellen wie das zuständige Jugendamt oder das Landesjugendamt weitergegeben werden

#### 4.6 Vernetzung und Kooperation

Die Mitarbeiter des Jugendamtes erhalten rechtzeitig Informationen über den Verlauf der Hilfe und regelmäßige schriftliche Berichte, aus denen der Verlauf und die Entwicklung der Hilfe ersichtlich werden. Eine weitere zentrale Aufgabe der zuständigen Fachkräfte ist die Weitergabe notwendiger Informationen sowie die Vernetzung der beteiligten Partner, dabei sind in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt regelmäßige Treffen während des Hilfezeitraums zwischen den relevanten Kooperationspartner festzulegen.



## 5. Qualitätsstandards

- Mit dem Jugendamt *Bodenseekreis* wird die Qualität der Arbeit abgestimmt, zum Beispiel in Austauschgesprächen, gemeinsamen Fortbildungen und Abstimmungen von Konzepten.
- Mitarbeiter des Ankerplatzes verfügen über mehrjährige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe und haben entsprechende Zusatzausbildungen im heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich.
- Fort- und Weiterbildungen, interne Schulungen und Supervisionen gehören zum Standard der Einrichtung.
- Die Reflexion der Hilfe mit den einzelnen jungen Menschen und weiteren Adressaten werden in unser pädagogisches Handeln mit einbezogen.

## 6. Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Das Jugendamt Bodenseekreis und der Linzgau Jugendhilfe e.V. befinden sich in einer Verantwortungspartnerschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Zwischen dem Jugendamt und den Jugendhilfeeinrichtungen im Bodenseekreis wurde ein verpflichtendes Handbuch zur Gewährleistung des Kindeswohls erstellt. Hierzu wurden in unseren Einrichtungen insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF) ausgebildet und Handlungsrichtlinien erstellt.

  
Roland Berner

Vorstand

  
Rainer Gregor

Bereichsleiter Stationäre Hilfen Deisendorf

